

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. August 1993



2385. Quartierplan Sonnhalde, Birmensdorf

Am 12. Juli 1993 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juli 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Sonnhalde.

Gde.
Birmensdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. August 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, auf den mit Entscheid der Baurekurskommission vom 4. Juni 1993 nicht eingetreten wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 7. Juli 1993 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Grenze zur Freihaltezone, im Südwesten durch die Zürcherstrasse S-1 und das Areal der SBB beim Bahnhof Birmensdorf sowie im Westen durch die Alte Urdorferstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Birmensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Alte Urdorferstrasse und die Sonnhaldenstrasse sowie drei zum Bahnhof führende, separate Fusswege.

Der an der Sonnhaldenstrasse auf 14 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand, mit einseitig terrainbedingtem Vorgartengebiet von nur 3,5 m, entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Mit einem Abstand von 5 m werden gleichzeitig für eine Hauptleitung der Gruppenwasserversorgung Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Sonnhaldenstrasse 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Birmensdorf hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung dem Quartierplangebiet zonenkonform die Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet.

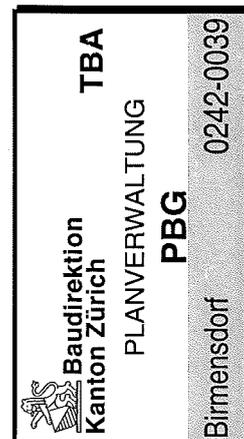
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juli 1992 festgesetzte Quartierplan Sonnhalde wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-



sendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. August 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi